



für seine Bestrafung zunächst die ordentlichen Schulstrafen in Betracht. (Vergl. unten § 9.)

Trifft bei den Versäumnissen ein Verschulden der Lehrherrn, der Eltern oder Vormünder mit einem solchen der Schüler zusammen, so können beide Teile bestraft werden, jene mit Polizeis-, letztere mit Schulstrafen, oder bei groben Verfehlungen ebenfalls mit Polizeistrafen. Die Art der Abmüßung der ungerechtfertigten Versäumnisse wird vom Schulvorstand, soweit es sich um polizeiliche Strafen handelt, auf Grund der Mitteilungen der Ortspolizeibehörde, in die Versäumnislisten eingetragen.

§ 8.

Verhaltensregeln für die Schüler.

1. Die Schüler haben an jedem Unterrichtstag pünktlich im Unterricht zu erscheinen. Verspätetes Eintreffen beim Unterricht wird mit Nachsätzen, bezw. Schularrest bestraft. Wiederholtes Zutätkommen wird wie ein unentschuldigtes Versäumnis behandelt.
2. Die Schüler haben sich beim Unterricht in geordnetem Anzug und in reinlichem Zustand einzufinden.
3. Dem Vorstand und den Lehrern der Handelsschule gegenüber sind die Schüler zur Ehrerbietung und Höflichkeit verpflichtet und haben allen Anforderungen derselben unbedingt Folge zu leisten.
4. Auf dem Wege zur Schule und von der Schule und während des Aufenthaltes im Schulgebäude haben sich die Schüler anständig und ordentlich zu betragen und Lärm und Unsjug zu vermeiden.
5. Dem Hausmeister der Schule haben die Schüler anständig zu begegnen und sie haben seine Weisungen zu befolgen.
6. Die notwendigen Vermittel haben die Schüler in jede Unterrichtsstunde mitzubringen, sie haben ferner dem Unterricht aufmerksam zu folgen, die ihnen aufgetragenen Arbeiten fleißig und pünktlich

— 9 —

auszuführen und ihre Hefte in reinlichem und stets gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

7. Die Schüler sind verpflichtet, das Schullokal und dessen Einrichtungsgegenstände stets rein und in guter Ordnung zu halten. Nachlässige und zuwiderhandelnde Schüler haften für die Instandsetzung bezw. Neuanschaffung beschädigter Gegenstände und haben unter Umständen strengste Bestrafung zu gewärtigen.
8. Für jede mutwillige Beschädigung der Heizungs- und Beleuchtungskörper und der Schulgeräte werden die Schüler aufs strengste bestraft.
9. Das Rauchen im Schulgebäude und im Schulhof ist den Schülern untersagt.
10. Verfehlungen der Schüler gegen die Schulordnung werden bestraft.

§ 9.

Schulstrafen.

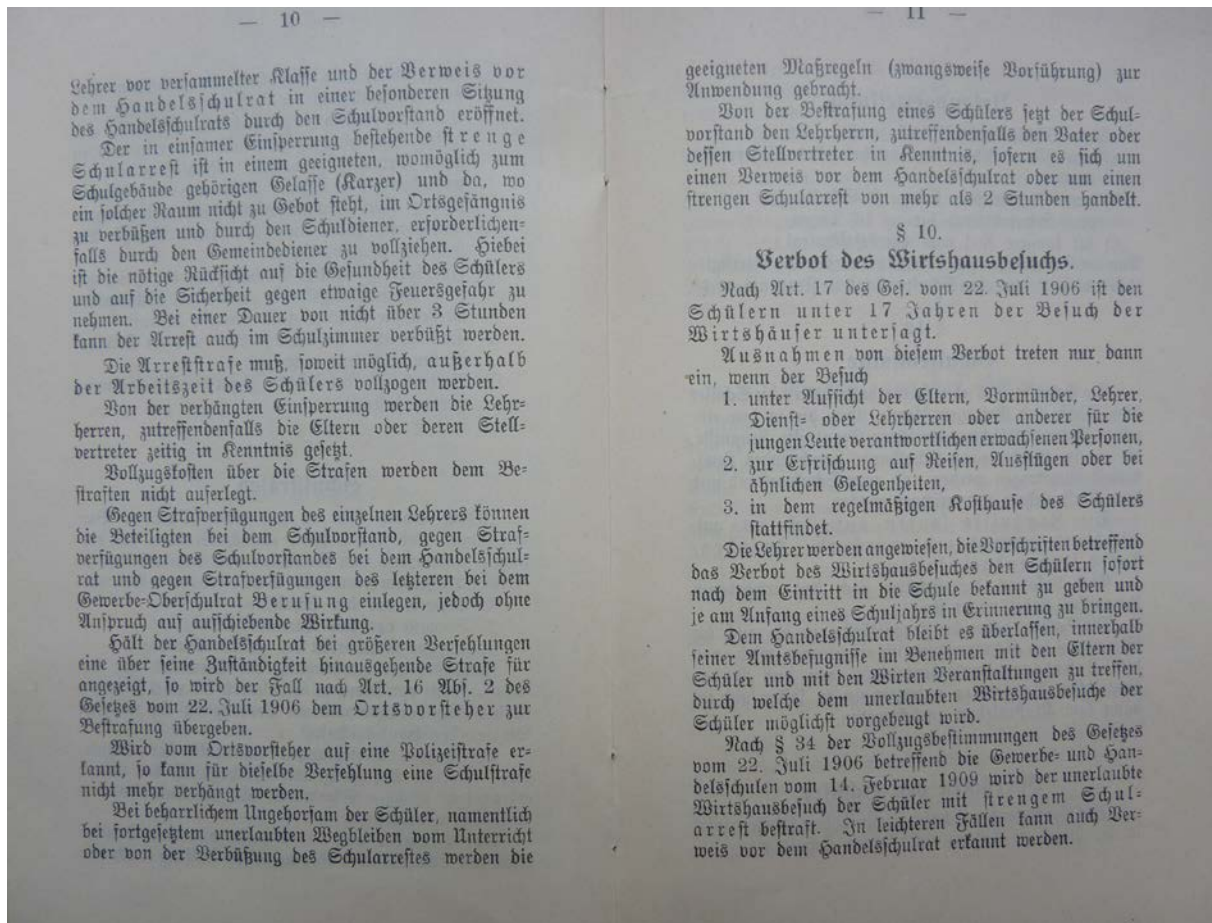
Jedem Lehrer steht es zu, seinen Schülern Verwarnungen und Noten, sowie einfache Verweise und einfachen Schularrest zum Nachholen von Schularbeiten zu erteilen. Außerdem kommen als Schulstrafen in Betracht:

1. Verweis vor der Schule,
2. Verweis vor dem Gewerbelehrer,
3. strenger Schularrest bis zu 12 Stunden.

Zuständig zur Verhängung des Verweises vor der Schule, sowie von strengem Schularrest bis zu 6 Stunden ist der Schulvorstand und zur Verhängung der weiteren Strafen der Handelsschulrat.

Bei groben Verfehlungen innerhalb der Schule, deren sofortige Abmüßung unerlässlich ist, ist der Lehrer ermächtigt, strengen Schularrest bis zur Dauer von 2 Stunden zu verhängen.

Der Verweis vor der Schule wird dem Schüler durch den Schulvorstand oder in dessen Auftrag durch den



Schulordnung der Ulmer Handelsschule 1909 (StadtA Ulm, B 247/0 Nr. 1)

Der dreijährige Besuch der Handelsschule war nach § 2 seit 1906 verpflichtend für „sämtliche in Ulm in kaufmännischen Berufen beschäftigten männlichen Lehrlinge und Gehilfen unter 18 Jahren.“